

Cannabis und der Führerschein

Auch wenn die strafrechtliche Verfolgung des Eigenkonsums zurückgeht, so steigt die Zahl der Führerscheinabnahmen. Dies insbesondere bei Gelegenheitskonsumenten von CBD Produkten im Zuge von Verkehrskontrollen.

In Österreich ist die Produktion und der Verkauf von Hanfprodukten mit einem THC Wert kleiner als 0,3% legal. Dies betrifft einerseits CBD-Produkte als auch andere Hanfprodukte, wie z.B. Lebensmittel. Es ist allerdings aktuell noch unklar, ob nicht auch THC-arter Hanf mit <0,3 % THC-Konzentration kurzzeitig zu einer THC-Konzentration im beeinträchtigungsrelevanten Bereich führen kann.¹

Die Sonderausgabe der maßgeblichen Fachzeitschrift (Zeitschrift für Verkehrsrecht, 12/2019) widmete sich dem Thema CBD und der Lenkberechtigung. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der legale Konsum von CBD zu einem zumindest vorläufigen Führerscheinentzug, bis zum Vorliegen der Testergebnisse, führen kann. Denn bei einem Urinschnelltest wird nur auf Cannabinoide getestet, was sowohl THC als auch CBD einschließt. Die genaue Unterscheidung ist erst bei einem Bluttest möglich. Dieser wird jedoch in den meisten Fällen durch die einschreitenden Polizeibeamten nicht angeordnet und in weiterer Folge somit auch nicht durchgeführt.

Die vorläufige Abnahme einer Lenkberechtigung beruht auf § 39 FSG. Dies ist möglich, wenn bei „... einem Kraftfahrzeuglenker, aus dessen Verhalten deutlich zu erkennen ist, dass er insbesondere infolge Alkohol- oder Suchtmittelgenusses, Einnahme von Medikamenten oder eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes nicht mehr **die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper besitzt**, ...“. Die vorläufige Abnahme eines Führerscheins beruht sohin lediglich auf einer Annahme, dass der Betroffene im Zuge einer Verkehrskontrolle als beeinträchtigt angesehen wird. Daher geraten die Betroffenen in die unglückliche Position sich selbst freibeweisen zu müssen. In der Regel erfolgt auf die Abnahme der Lenkberechtigung durch die Polizei die Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der Lenkberechtigung aufgrund mangelnder Verkehrszuverlässigkeit durch die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. den Magistrat in den Statutarstädten.

In Österreich gibt es **keinen Grenzwert** für THC beim Lenken eines Fahrzeuges. In Deutschland ist dies anders, dort gilt ein Grenzwert von einem Nanogramm, in der Schweiz liegt dieser bei drei Nanogramm. Mangels eines Grenzwertes wird in Österreich daher ausschließlich auf die **Fahrtauglichkeit des Betroffenen** verwiesen. Eine mögliche Fahruntauglichkeit wird nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern auch auf weitere Ursachen wie etwa Alkoholkonsum, Ermüdung, Krankheit, Medikamenteneinnahme etc. zurückgeführt.

Nach der Verkehrskontrolle wird die Niederschrift der Polizei, gemeinsam mit dem Schnelltest und anderen Gutachten des Amtsarztes, an die Verwaltungsbehörde weitergeleitet. Auch ohne das Vorliegen

¹ (ZVR [Zeitschrift für Verkehrsrecht] 2019, 463 [Germ]).

der Ergebnisse des Bluttests wird in der Regel die Entziehung der Lenkberechtigung mittels Bescheides ausgesprochen. Dies wird damit begründet, dass die Verkehrszuverlässigkeit iSd § 7 Abs 3 Z 2 FSG aufgrund des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand nicht mehr gegeben sei. Um seine Lenkberechtigung wieder zu erlangen muss daher zuerst ein Rechtsmittel gegen den Bescheid erhoben werden. Das Ergebnis der Bluttestung kann jedoch mehrere Wochen bis Monate auf sich warten lassen. Bis dahin kann die Lenkberechtigung nicht zurückerlangt werden.

Das weitere Verfahren dreht sich dann nur noch um die Frage, ob die Verkehrszuverlässigkeit gegeben ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner ständigen Judikatur ausgesprochen: *„Der gelegentliche Konsum von Cannabis berührt die gesundheitliche Eignung (Anm. zum Lenken eines Fahrzeuges) nicht“*² Diese Rechtsprechung (obwohl schon mehr als 20 Jahre alt), ist vielen Amtsärzten, Polizisten und Verwaltungsbehörden bis dato unbekannt.

Um den Vorwurf des Lenkens unter Beeinflussung von „Suchtgift“ zu entkräften, ist immer noch die Mitwirkung der Betroffenen notwendig, daher sollten Belege für den Kauf von CBD-haltigen Hanfprodukten unbedingt aufbewahrt werden. Hierdurch kann in einem ersten Schritt nachgewiesen werden, dass nur CBD-haltige Hanfprodukte konsumiert wurden. Allerdings kann erst der Bluttest den Beweis erbringen, dass kein THC konsumiert wurde. Da der Konsum von CBD keinen Einfluss auf die Fahrtüchtigkeit und somit die Verkehrszuverlässigkeit hat, kann der Führerschein in einem Verwaltungsverfahren wieder zurückerlangt werden.

Mein Tipp aus der Praxis:

Bestehen Sie neben einem Urintest immer auch auf eine amtsärztliche Untersuchung samt Blutabnahme und unterschreiben Sie keinesfalls eine Einvernahme ohne dem Beisein Ihres Rechtsanwalts.

Achtung: Der Bluttest kann jedoch auch gegen Sie verwendet werden, wenn andere Substanzen in Ihrem Blut gefunden werden. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen die Beiziehung eines Rechtsanwalts so frühzeitig wie möglich.

Über mich:

Ich habe an der Wirtschaftsuniversität Wien Wirtschaftsrecht studiert und bin seit März 2021 als selbstständiger Rechtsanwalt in Schwechat tätig. Mein Schwerpunkt liegt im Führerschein-, Suchtmittel- sowie Wirtschafts- und Unternehmensrecht.

Sehr gerne stehe ich Ihnen für Besprechungen in meiner Kanzlei oder auch virtuell per Videocall zur Verfügung. Sie erreichen mich unter +43 681 / 818 122 45 oder unter office@tws-law.at

² (VwGH 99/11/0340).